



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESWETTBEWERBSBEHÖRDE

Der Generaldirektor
für Wettbewerb

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien
E-Mail: v@bka.gv.at

Geschäftszahl.
BWB/L- 303/3

Wien, am 9.4.2010

Entwurf zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010

Die Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) dankt für die Übermittlung des oben genannten Entwurfs und begrüßt grundsätzlich den damit gesetzten Schritt, die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu realisieren.

I. Grundsätzliches

Festgehalten werden soll zunächst, dass sich die vorliegende Stellungnahme auf die Aspekte der Einrichtung eines Verwaltungsgerichts des Bundes beschränkt. Bezüglich der Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten wird keine Stellungnahme abgegeben und lediglich angemerkt, dass die gesetzlichen Regelungen zu Organisation und Verfahren zur Wahrung des Prinzips, dass von der Einheitlichkeit der Rechtsordnung nur aus sachlichen Gründen abgegangen werden sollte, mit jenen für das Verwaltungsgericht des Bundes ident sein sollten.

Die BWB erlaubt sich nochmals auf ihre bereits in ihrer Stellungnahme vom 10.9.2007 geäußerten Meinung zu einem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG geändert und ein Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, hinzuweisen, dass ein eigenes Bundeswirtschaftsgericht – oder zumindest ein eigener "Wirtschaftssenat" innerhalb eines Verwaltungsgerichts des Bundes – eingerichtet werden sollte, um

Dr. Theodor Thanner
A-1020 Wien, Praterstraße 31
Tel: +43 1 245 08-0, Fax: +43 1 597 42 00,
theodor.thanner@owb.gv.at, www.bwb.gv.at
DVR: 2105333

rasche und effiziente Verfahren im Interesse einer gut funktionierenden Volkswirtschaft zu gewährleisten. Da mit dem vorliegenden Entwurf lediglich ein Verwaltungsgericht des Bundes vorgesehen ist, liegt es beim einfachen Gesetzgeber, durch entsprechende Regelungen die Einrichtung eines oder mehrerer Fachsenate zu Wirtschaftsmaterien, für die ein hoher Grad an Spezialwissen erforderlich ist, bei dem geplanten Verwaltungsgerichts des Bundes vorzusehen.

Die hier erfolgte Bezugnahme auf die einfachgesetzliche Ebene im Zusammenhang mit der Einrichtung von Fachsenaten führt zu einem grundsätzlichen Gesichtspunkt hinsichtlich der Bewertung des geplanten Reformvorhabens: Eine endgültige Beurteilung des Entwurfs kann erst nach Vorlage der erforderlichen einfachgesetzlichen Begleitnormen der Reform abgegeben werden. Dies gilt neben den verfahrensrechtlichen Vorschriften insbesondere auch für das Organisationsrecht (zum Beispiel: Vorrang der Entscheidung durch den einzelnen Richter oder durch Senatsentscheidung einschließlich Problematik der fachkundigen Laienrichter).

Begrüßt wird ausdrücklich, dass die bisherige Quotenregelung zur Besetzung des VwGH nicht mehr vorgesehen wird. Die Qualität eines Gerichts wird nicht durch Quoten in Bezug auf die berufliche Herkunft (Länder/Verwaltung/Justizrichter) sichergestellt, sondern durch ein objektives Auswahlverfahren. Ebenso wird die vorgesehene Möglichkeit zur Mitwirkung von fachkundigen Laienrichtern gerade im Zusammenhang mit der geforderten Einrichtung von Fachsenaten im Rahmen des Wirtschaftsrechts begrüßt.

II. Aufnahme der Tätigkeit des neuen Verwaltungsgerichts des Bundes; Auflösung der im Anhang A genannten Verwaltungsbehörden

Die BWB bewertet es positiv, dass die Aufgabenzuweisung für das Verwaltungsgericht des Bundes eine zeitliche Staffelung erfahren soll, weil dadurch dessen Funktionsfähigkeit gewährleistet wird. Die dabei vorgesehene zeitliche Planung müsste bewältigbar sein. Darüber hinaus sollen alle ab 1.1.2012 neu anhängig gemachten Fälle, für die vor dem 1.1.2012 die im Anhang A genannten Bundesbehörden zuständig waren, ebenfalls bereits vom neuen Verwaltungsgericht des Bundes bearbeitet werden. Dies lässt erwarten, dass ein kontinuierlicher Anstieg

der Fälle im Jahr 2012 eintreten wird, was vorteilhafte Bedingungen für einen reibungslosen Start des Gerichtes schaffen wird.

Die Behandlung der Altfälle soll von den im Anhang A genannten Bundesbehörden im Jahr 2012 noch vorgenommen werden. Es muss allerdings bezweifelt werden, ob tatsächlich alle Altfälle bis 2013 von den betroffenen Verwaltungsbehörden beendet werden können. Es ist somit zu bedenken, dass das Verwaltungsgericht des Bundes am 1.1.2013 mit einem sprunghaften Anstieg von Verfahren konfrontiert sein könnte. Letztlich erscheint aber die vorgeschlagene Lösung im Sinne einer zügigen Einrichtung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz als sinnvoll.

III. Zuständigkeit als Rechtsmittelinstanz für Bescheide der Bundesministerien

Schwer abschätzbar ist der Verfahrensanfall in Bezug auf die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes als Rechtsmittelinstanz für Bescheide der Bundesministerien und anstelle der Bundesministerien. Hier sind eingehende Analysen der betroffenen Zuständigkeiten der Bundesministerien ausständig. Um jedoch den Erfolg der vorgeschlagenen Reform nicht zu gefährden, schlägt die BWB vor, den Übergang dieser Zuständigkeit per 1.1.2014 vorzusehen. Der Vorteil dieser Lösung besteht darin, dass es der schrittweise Aufbau des Verwaltungsgerichts des Bundes ermöglicht, eine sparsame und ergebnisorientierte Ausgestaltung des Verwaltungsgerichts des Bundes leichter zu erreichen. Der BWB erscheint es wesentlich, dass diese Eckpunkte bereits jetzt und in dieser Novelle festzuschreiben wären und nicht ein generelles Hinausschieben der Reform damit verbunden werden darf.

Nicht angesprochen ist im Entwurf die Schaffung von allfälligen Außenstellen. Die angesprochenen Außenstellen bestehen beispielsweise bereits beim Asylgerichtshof bzw im Rahmen des derzeitigen Unabhängigen Finanzsenates. Im Zusammenhang mit der Übertragung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes als Rechtsmittelinstanz anstelle der Bundesministerien ist die Frage der Schaffung von Außenstellen, welche auch massive Auswirkungen auf die Gestaltung der einfachgesetzlichen Regelungen im Organisations- und Verfahrensbereich haben, jedenfalls zu lösen, weil bestimmte inhaltliche Agenden, etwa die Beschwerde gegen

Bescheide der Universitäts- oder Schulverwaltung oder etwa des Sozial- und Arbeitsmarktbereiches bundesweit ohne Außenstellen kaum realisierbar sein werden.

IV. Inhaltliche Zuständigkeiten

Unabhängig von einer erst im Rahmen einer Staats- und Verwaltungsreform zu diskutierenden Kompetenzverteilung sollte geprüft werden, ob nicht einzelne Aspekte im Zusammenhang mit der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz geregelt werden sollten. Diesbezüglich ist etwa darauf zu verweisen, dass beim vergabespezifischen Rechtsschutz derzeit ein gemischtes System besteht, wonach neun Behörden auf Landesebene und eine auf Bundesebene tätig sind. Aus Verwaltungsreform- und Rechtsschutzerwägungen wäre die Änderung des bisherigen Art 14b B-VG zu überlegen.

Es erscheint zudem nicht unberechtigt Überlegungen anzustellen, ob die generelle Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts des Bundes bei einzelnen Materien zu vielleicht nicht gewünschten Ergebnissen führen könnte. In diesem Zusammenhang sei etwa auch auf die thematischen Berührungspunkte zwischen dem vom Asylgerichtshof zu vollziehendem Asylrecht und dem Fremden- und Aufenthaltsrecht verwiesen, welches künftig vom Verwaltungsgericht des Bundes zu beurteilen wäre. In diesen zum Asylbereich sehr verwandten Rechtsbereichen wäre die Zuordnung des Fremden- und Aufenthaltsrechtes zum bestehenden Asylgerichtshof wohl sinnvoller.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Theodor Thanner